

Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 119/16



Beschluss

In dem Rechtsstreit

80799 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 22041 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 10117 Berlin, [REDACTED]

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter [REDACTED] am 14.07.2016:

I Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerin verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR: Die erste Rate ist bis spätestens 15.07.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.07.2016 zu verzinsen.

gez.

[REDACTED]
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.07.2016

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig